[Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **3 (1937)**

Heft 54

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schweizer FILM Suisse

Revue de la Cinématographie suisse

Fachorgan für die schweiz. Kinematographie

III. Jahrgang 1937
No. 54, 1. August

Offizielles Organ des Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes, Zürich
Organe officiel de l'Association Cinématographique Suisse à Zurich

Druck und Verlag E. Löpfe-Benz, Rorschach Erscheint monatlich Abonnement: Jährlich Fr. 8.—, halbjährlich Fr. 4.—

Die schweizerische Filmkammer.

Der Bundesrat hat den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Schaffung einer schweizerischen Filmkammer genehmigt.

Dieser Bundesbeschluss lautet wie folgt:

«Art. 1: Der Bundesrat wird beauftragt, zum Zwecke der Zusammenfassung und der wirksamen Gestaltung der Bestrebungen zur *Ordnung* und *Förderung* des *schweizerischen Filmwesens* eine schweizerische Filmkammer zu errichten.

Die Filmkammer soll auf eine planmässige Zusammenarbeit der am schweizerischen Filmwesen beteiligten oder interessierten Kreise im Sinne des geistigen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Landesinteresses hinwirken. Sie soll den zuständigen Behörden als *beratendes* und *antragstellendes Fachorgan* zur Seite stehen und kann von ihnen mit der Vertretung der schweizerischen Filminteressen gegenüber dem Auslande betraut werden.

Die Filmkammer kann auch zur Mitwirkung beim *Vollzug* eidgenössischer *Erlasse* über Gegenstände des Filmwesens herangezogen werden.

Der Bundesrat bestimmt die *Organisation* der Filmkammer und umschreibt deren *Obliegenheiten* und Befugnisse im Rahmen der verfassungsmässigen und gesetzlichen Zuständigkeiten. Er ist ermächtigt, die Filmkammer mit eigener Rechtspersönlichkeit auszustatten.

Die schweizerische Filmkammer ist der Aufsicht des eidgenössischen *Departements des Innern* und der Oberaufsicht des Bundesrates zu unterstellen. Das Nähere über ihr Verhältnis zur Bundesverwaltung wird durch den Bundesrat festgesetzt.

Art. 2. Der für die Schweizerische Filmkammer und ihr Sekretariat bestimmte Jahreskredit ist jeweilen in den Voranschlag der Eidgenossenschaft einzustellen. Er soll die Höhe von 50 000 Fr. nicht übersteigen.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung beauftragt.»

Unsere Leser sind über die Vorgeschichte wohl bereits genügend unterrichtet und wissen wohl auch, dass Herr *Max Frikart* grundlegende Arbeit für eine künftige Ordnung des gesamten Film- und Kinowesens geleistet hat. In den letzten Jahren wurde immer lauter nach der dringend gewordenen Staatsmitwirkung gerufen und jetzt ist der Stein nicht nur ins Rollen geraten, sondern es wird der Grundstein zu einer geregelten und planvollen Film-Ordnung gelegt, von der man hoffen kann, sie werde sich nach allen Seiten günstig und segensreich auswirken.

Wer heute über einiges wirtschaftliches Verständnis verfügt, muss sich sagen, dass gerade auf dem Gebiete des Films und seiner geschäftlichen Ausbeutung die regelnde Hand des Staates am allernötigsten ist. Die Zusammenhänge mit dem Auslande, die kaufmännische Spekulation, die kulturellen und politischen Interessen, die auf dem Spiele stehen — all das gestaltet die Filmfrage zu einer ausserordentlich heiklen und komplizierten Sache. Das Filmproblem ist zu einer *nationalen Angelegenheit geworden!*

Notwendig ist vor allem ein zentrales Organ, und dieses soll nun eben die «Filmkammer» werden, sie soll der heillosen chaotischen Unordnung, der Zersplitterung und ziellosen Auswahl des Filmmaterials, sowie der skrupellosen Konkurrenz gewisser Geschäftsleute einen Damm setzen. Förderung einheimischer Produktion, Kontrolle der Filmeinfuhr, Anstreben einer ersprieslichen Zusammenarbeit von eidgenössischen, kantonalen und privaten Instanzen, energische Vertretung der Interessen aller am Film beteiligten Kreise gegenüber dem Auslande, Vermittlung in Konflikten — das sind die wesentlichsten Aufgaben der Filmkammer. Wahrlich ein reiches Feld vielgestaltiger Tätigkeit, das zu pflegen allerdringlichste Notwendigkeit ist.

Es wird sich zeigen, inwieweit es der Kammer gelingen wird, die auf sie gesetzten Erwartungen zu erfüllen; sicher ist, dass ein Weiterdauern der gegenwärtigen Zerfahrenheit die schlimmsten Folgen für die schweizerische Wirtschaft und nicht minder für die geistige Wohlfahrt unserer Nation haben müsste.